

Düsseldorf, 16.03.2021

## **Gefährdungen bei der Verwendung von Aufsteckrollen auf Schäkelbolzen beim Anschlagen von Lasten.**

Die zulässigen Anschlagarten sind in der DGUV Regel 109-017 "Betreiben von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb" definiert:

- **direkt,**
- **Schnürgang,**
- **Hängegang** und zusätzlich
- doppelt geschnürt,
- umschlungen.

Bei Verwendung nicht endloser Anschlagmittel haben diese Anschlagarten gemeinsam, dass die Enden der Anschlagmittel im Lasthaken definiert und ohne die Gefahr unbeabsichtigter Lageänderung für die Dauer des Hebe- und Transportvorgangs befestigt sind. Dazu ist in der Anschlagart "direkt" jedem Anschlagmittel genau ein Anschlagpunkt der Last zugeordnet, der durch das Anschlagmittel fest mit dem Lasthaken verbunden wird. Diese Eigenschaft der zulässigen Anschlagarten ist wesentliche Voraussetzung zum definierten und sicheren Anschlagen von Lasten.

Keine definierte Anschlagart ist das Verwenden von Schäkeln mit aufgesteckter Rolle zum Durchlegen von Anschlagmitteln. Durch das Aufstecken frei drehbarer Rollen auf Schäkelbolzen und das Durchlegen eines Anschlagmittels durch den Schäkel werden zwei Anschlagpunkte mit einem Anschlagmittel verbunden.

### **Folgende erhebliche Gefahren entstehen durch das "Durchlegen" von Anschlagmitteln:**

- Bei Versagen eines Anschlagpunktes geht die Tragfähigkeit beider Stränge unmittelbar verloren. **Wahrscheinliche Folge: Lastabsturz**
- Die Kombination von Rolle und Schäkel ist nicht so gestaltet, dass das seitliche Ablaufen und Herausspringen des Anschlagmittels verhindert ist. Das Ablaufen des Anschlagmittels kann zur Folge haben, dass das Anschlagmittel über zu enge Rillen und scharfe Kanten gezogen und beschädigt wird bis hin zum Bruch. **Mögliche Folge: Lastabsturz**
- Lasten mit außermittigem Schwerpunkt können in unbeabsichtigter und nicht vorhersehbarer Weise kippen auf Grund der unbegrenzten Drehbarkeit der Rolle bis hin zum Umschlagen der Last. **Mögliche Folge: Schwere und tödliche Verletzungen, Sachschäden an der Last**

**Das "Durchlegen" von Anschlagmitteln zum Anschlagen von Lasten ist keine definierte und sichere Anschlagart und daher unzulässig. Die Verwendung der Kombination eines Schäfels mit einer Aufsteckrolle zum Durchlegen von Anschlagmitteln erfüllt nicht die Forderung nach bestimmungsgemäßer Verwendung von Anschlagmitteln nach DGUV Regel 109-017 "Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb", Pkt. 3.3.**

**Zulässige Alternativen zum Längenausgleich zwischen den Strängen von Anschlagmitteln sind z.B. die Verwendung von Ausgleichswippen und Anschlagmitteln mit Verkürzungseinrichtungen (z.B. Kettenverkürzer).**